

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Zentrum für Lehrerbildung, Leibnizstraße 3, 24118 Kiel

An den  
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen  
Landtags

**-Per Email-**

**Geschäftsführende Direktorin**  
Prof. Dr. Birgit Brouër

Tel.: (0431) 880-1778/ 1235  
Fax: (0431) 880-2959  
e-mail: [brouer@paedagogik.uni-kiel.de](mailto:brouer@paedagogik.uni-kiel.de)  
URL: [www.zfl.uni-kiel.de](http://www.zfl.uni-kiel.de)

12.05. 2014

### **Anhörung zur Drucksache 18/ 1760- Lehrkräftebildungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern kommen wir Ihrer Bitte nach und nehmen im Folgenden als Zentrum für Lehrerbildung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Stellung zu folgenden Bereichen des Gesetzentwurfs:

1. Abschnitt B ‚Veränderte Schulstruktur‘
2. Abschnitt B, ‚Anpassungsbedarf bei den Studiengängen‘
3. Abschnitt D, ‚Kosten‘
4. Abschnitt 1, § 3 (1-6)
5. Abschnitt 1, § 8 (1-2)
6. Abschnitt 2, § 11 (2)
7. Abschnitt 2, § 12 (1-2)
8. Abschnitt 2, § 13 (1)
9. Abschnitt 2, § 19
10. Abschnitt 3, § 24 (2)
11. Abschnitt 5, § 33 (1, 3, 4, 7).
12. Abschnitt 7, Satz 3

Unsere Ausführungen beschränken sich auf die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen. Sie beginnen mit einer Präambel und der Aufzählung von drei Punkten, mit denen wir zusammenfassen, was uns als besonders wichtig erscheint. Danach folgt ein Abschnitt mit konkreten Bemerkungen zu einzelnen Passagen des Gesetzentwurfes.

Mit besten Grüßen verbleibe ich im Namen des Zentrums für Lehrerbildung  
Ihre Birgit Brouër

## 1. Präambel

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Christian-Albrechts-Universität orientiert sich an Leitlinien, welche sich aus den Bildungsstandards der KMK in Hinblick auf das fachliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Professionswissen ergeben. So haben Studierende an der CAU Gelegenheit, professionelle Kompetenzen grundlegend und mit der Perspektive auf aktuelle Forschungsprojekte zu erwerben. Die Etablierung gemeinsamer Module für die fachliche und fachdidaktische Lehrer/-innenbildung sowie die intensiven Lehr-Kooperationen zwischen Fachdidaktik und allgemeinen Bildungswissenschaften sorgen für einen starken Professionsbezug der Lehrveranstaltungen.

Neben der umfassenden fachlichen Bildung der zukünftigen Lehrer/-innen wird damit auch die in Kiel starke Lehr-/Lernforschung für das Lehramtsstudium genutzt. Wichtigster Partner hierfür ist das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) in Kiel. Darüber hinaus sind am Standort Kiel Forschungsverbünde zur Lehrerbildung (PaLea, KiL, KeiLa) und das Zentrum für die empirische Bildungsforschung in den Geisteswissenschaften (ZEBIG) verortet, die die Forschungsbasis der Lehrerbildung stärken. Beantragt ist aktuell die Einrichtung eines Leibniz-Campus „Professionswissen im Lehramtsstudium“, in dem geistes- und naturwissenschaftliche Fachdidaktiken und die Bildungswissenschaften aus CAU und IPN gemeinsame Projekte durchführen; dabei wird ein das Angebot der CAU ergänzender einjähriger Master-Studiengang „Empirische Bildungswissenschaften“ angeboten.

Forschung ist jedoch nicht nur zur Erforschung der Professionalisierung von Lehrkräften bedeutsam, sondern sie wird auch als wesentliche Säule der fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Lehrer/-innenbildung verstanden. Die fundamentale Bedeutung des fachlichen und fachdidaktischen Professionswissens von Lehrkräften für die kognitive Aktivierung von Schülerinnen und Schülern ist empirisch nachgewiesen. Die hohe fachliche Kompetenz kann durch starke Forschungsstrukturen ermöglicht werden, von denen die Studierenden durch die Verknüpfung von Forschung und Lehre profitieren. Die Qualitätsmerkmale der Lehrerbildung an der CAU sind: breite Vernetzung, forschungsbasierte Lehre, starke Fächer mit hohem Innovationspotenzial. Auf diese Weise ist die CAU auch ein Garant dafür, dass Innovationen direkt von der Forschung in die Schulen gelangen können. Und gleichzeitig kann an Schulen Werbung für das Studium gemacht werden, was insbesondere für die MINT-Fächer dringend geboten erscheint.

## 2. Zusammenfassung der besonders relevanten Anmerkungen

Sollte das Lehrkräftebildungsgesetz in seiner derzeitigen Form in Kraft treten, wird es zukünftig für die ca. 100 Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in Schleswig-Holstein keine spezifisch ausgebildeten Lehrkräfte mehr geben. Diese Schulen könnten sich auch nicht mehr an der Ausbildung von Lehrkräften (Praktika und Vorbereitungsdienst) beteiligen, weil alle Studierenden und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Schulen mit gymnasialer Oberstufe für ihre Ausbildung benötigen werden.

Abgesehen von den zahlreichen offenen Fragen hinsichtlich der Finanzierung der angestrebten Reform der Lehrerbildung stellt sich uns vor allem die Frage, worin die qualitative Verbesserung der Ausbildung besteht. Zwar ist die Rede von bundesweit beachteter exzellenter Qualität beider Hochschulstandorte, doch der Gesetzentwurf legt die ihm – hoffentlich - zugrundeliegenden Qualitätskriterien nicht offen.

In den politischen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf wird einerseits stets höchste Qualität in der Lehrerbildung gefordert. Andererseits kann, sollte das Gesetz so in Kraft treten, jede Person mit einem beliebigen akademischen Abschluss Lehrkraft an unseren Schulen werden.

### 3. Anmerkungen zu einzelnen Passagen des Gesetzentwurfes

1. Abschnitt B ‚Veränderte Schulstruktur‘/ 2. Abschnitt B, ‚Anpassungsbedarf bei den Studiengängen‘

Da das Gesetz festschreibt, dass es nur noch zwei Laufbahnen geben wird, verkommt der in Flensburg etablierte Studiengang LA Sek.I zur Übergangsregelung. Danach **wird es für die spezifischen Bedürfnisse der Sek.I an reinen Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufen keine Laufbahn mehr geben**. Stattdessen wird in Flensburg – finanziell ungeklärt - eine Anhebung der fachwissenschaftlichen Studienbestandteile, in Kiel eine der bildungswissenschaftlichen Anteile und für beide Hochschulen mehr Praxis im Sinne eines Praxissemesters angestrebt (ebenfalls finanziell ungeklärt).

3. Abschnitt D ‚Kosten‘

Der Satz: "Hinsichtlich der Personalkosten ist darauf hinzuweisen, dass die Hochschulen die Begleitveranstaltungen und die Betreuung [!] der Studierenden [gemeint: Unterrichtsbesuche im Praktikum] mit ihrem Personal ohnehin leisten müssen." entspricht in dieser Form nicht der Wirklichkeit und auch nicht den Möglichkeiten der Hochschulen.

4. Abschnitt 1, § 3 (1-6)

Dieser Abschnitt konkretisiert, in welchem Umfang zukünftig Laufbahnverschränkungen durch Personaleinsatz ermöglicht werden. Mit Ausnahme des Primalehramtes **spielt die gewählte Laufbahn faktisch keine Rolle mehr**.

5. Abschnitt 1, § 8 (1-2)

Diese Abschnitte stellen es dem Ministerium frei, zusätzlich zu den beiden o.g. Laufbahnen Nicht-Lehramtsakademiker zu (auch) Ein-Fach-Lehrkräften **berufsbegleitend** auszubilden und für ein Lehramt zu **qualifizieren**. Damit relativiert sich eindeutig die Wertigkeit der gerade erst angereicherten beiden Laufbahnen. Alle dort eingeforderten Studienkenntnisse im Bereich der Bildungswissenschaften und Schulpraktika werden nicht vorausgesetzt. Damit wird in kürzester Zeit ein **Schattenmarkt von Nicht-Lehramtsakademikern** eröffnet (vgl. dazu auch § 12 und 23), die akute Unterrichtsausfälle abdecken – in welcher Qualität, bleibt offen.

## 6. Abschnitt 2, § 11 (2)

Die in Absatz 2 eingeforderte Polyvalenz der Bachelorstudiengänge kann derzeit nur an der CAU gewährleistet sein und das auch nur so lange, wie der Forschungsbezug der Lehrerbildung erhalten bleibt! Für die Polyvalenz ist eine starke fachliche Ausbildung im 2-Fach-Bachelor notwendig.

## 7. Abschnitt 2, § 12 (1-2)

Absatz 1 konkretisiert § 8: es wird dem Ministerium freigestellt, **Einfach-Lehramtsstudiengänge in den Fächern Kunst, Musik, Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften** zu ermöglichen! Man beachte, dass damit verbunden weitere Paragraphen das entsprechende Referendariat (§ 23) und die **Aufhebung des Fachlehrerprinzips** (§ 24) ermöglichen.

## 8. Abschnitt 2, § 13 (1)

Gleichzeitig wird für die beiden ‚neuen‘ Lehramtsstudiengänge festgelegt, wie der Praxisbezug des Studiums aussehen soll: **Bachelorpraktikum mit Beratungszwang, begleitete Praxissemester, beides ohne Finanzierungszusage**. Beispielhaft gerechnet würde das Praxismodul 1 mit ca. 500 Studierenden pro Durchgang eine wissenschaftliche Vollzeitstelle bedeuten, die 16 Studierende pro Tag 30 Minuten berät und zwar 40 Wochen lang! Offen bleibt die Frage, was bei diagnostizierter Nicht-Eignung die Konsequenzen wären.

## 9. Abschnitt 2, § 19

Mit diesem Paragraphen werden drei der Aufgaben der Zentren für Lehrerbildung definiert. Demnach sollen die Zentren für die Entwicklung von Modulen in den Bildungswissenschaften und im Bereich der schulpraktischen Studien verantwortlich sein. Dieser Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre ist nicht akzeptabel. Wir schlagen vor, statt „entwickeln“ besser „koordinieren“ zu schreiben. Des Weiteren sollen die Zentren an Ausschreibungen von Professuren mitwirken, die an der Lehre in den lehramtsbezogenen Studiengängen beteiligt sind. An der CAU trifft dies auf eine Vielzahl von Professuren zu und das Zentrum für Lehrerbildung könnte diese Aufgabe nicht leisten. Vorschlag: die „lehramtsbezogenen Studiengänge“ durch „Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften“ ersetzen.

## 10. Abschnitt 3, § 24 (2)

Der unter Ziffer 5. bereits erwähnte Absatz hebt die Bildungsgrundlagen für das Fachlehrerprinzip auf. **Referendariate sind möglich ohne akademisches Fachstudium!**

## 11. Abschnitt 5, § 33 (1, 3, 4, 7)

Die Übergangsbestimmungen entsprechen den Vorgaben der Paragraphen 3 und 8. Auch hier ist geklärt: **die gewählte Laufbahn spielt faktisch keine Rolle mehr.**

Und schließlich:

12. Absatz 7, Satz 3.

**„ Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern unter den Bedingungen abschließen können, unter denen sie es begonnen haben.“**

Die Implementierung des neuen Praxissemesters hat zur Folge, dass an der CAU beide BA-Praktika ebenfalls verschoben werden müssen, um ein Praxissemester im 3. MA- Semester, also einem Wintersemester, zu realisieren. Anderenfalls käme es zu kapazitären Kollisionen in den Praktikumsschulen.

Dies würde bei einem Startpunkt WS 15/ 16 bedeuten, dass dann nur die ‚alten‘ BA- Studierenden zeitgleich PM 1 und PM 2 durchführen würden. Im SoSe 16 erschienen dann die ‚neuen‘ BA-Studierenden im PM 1 und die ‚alten‘ MA-Studierenden im PM 3. Im WS 16/17 käme es zur ersten Kollision: PM 1 und PM 2 der ‚alten‘ BA- Studiengänge und das neue Praxissemester liefen zeitgleich.

Kurzfristig wäre aktuell rechnerisch nicht klar, wie lange dieser Vorgang anhielte, sicher ist aber jetzt schon, dass weder das ZfL solche Platzzahlen vermitteln kann, da sie in den Schulen überhaupt nicht vorhanden sind, noch die Fachinstitute über einen Zeitraum x stets alle Vorbereitungsveranstaltungen gewährleisten können werden.

**Die Schulpraktika müssen von dieser Regelung ausgenommen werden, da der eigentlich ja zu begrüßende Rechtsgrundsatz nicht eingehalten werden kann!**